Marschall, Peter (StMGP)

Von: Referat 32 (StMGP)

Gesendet: Montag, 15. Juli 2024 16:55

An: Registratur (StMGP)

Cc: Marschall, Peter (StMGP); Graeff, Maximilian (StMGP)

Betreff: WG: Stellungnahme der BLTK zum Gesetzentwurf zur Änderung des

Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) und weiterer Rechtsvorschriften;

Verbändeanhörung

Anlagen: Anlage Notdienst durch Angestellte.pdf

Von: Recht | BLTK < Recht@bltk.de>
Gesendet: Montag, 15. Juli 2024 16:46

An: Referat 32 (StMGP) < Referat 32@stmgp.bayern.de>

Cc: Präsidentin | BLTK <praesidentin@bltk.de>

Betreff: Stellungnahme der BLTK zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) und weiterer

Rechtsvorschriften; Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Landestierärztekammer (BLTK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum geplanten Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) und weiterer Rechtsvorschriften. Gerne geben wir folgende Stellungnahme hierzu ab.

Die bereits enthaltenen Änderungsansätze sind aus Sicht der BLTK allesamt richtig und im Gesetzesentwurf sehr gut umgesetzt.

Die BLTK bedankt sich dabei ausdrücklich für die gesetzgeberische Initiative bezüglich der wichtigen Aufnahme der drängenden Regelung zu den sog. Tierärztegesellschaften auf Grund der notwendigen Sicherung der tierärztlichen Unabhängigkeit und zur Stärkung des Notdienstes im tierärztlichen Bereich.

Bezüglich des Entwurfs zu Art. 51 Abs. 1 HKaG regen wir folgende Änderung zur Verpflichtung auch angestellter Tierärzte zum Notdienst an (Hinweis: Hervorhebung durch die BLTK):

Nach S. 3 wird folgender Satz 4 eingefügt und Art. 51 Abs. 1 wie folgt geändert:

"³Tierärzte, die als Gesellschafter eine tierärztliche Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts oder einer Personengesellschaft betreiben, haben wie Tierärzte in eigener Praxis am eingerichteten Bereitschaftsdienst im Sinn von Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 teilzunehmen und sich hierfür fortzubilden. ⁴Dies gilt auch für angestellte Tierärzte.

Die Sätze 4 und 5 des Entwurfs werden zu S. 5 und 6.

"Das Nähere zu den Sätzen 2 bis 5 regelt die Berufsordnung."

Begründung:

Zwar ist das HKaG in Bayern von seiner grundsätzlichen Zielrichtung auf die Tierärzte in eigener Praxis ausgerichtet. Dennoch ist gerade in der Tiermedizin die juristische Person (v.a. als GmbH) als Praxisbetreiberin und Arbeitgeberin oder eine Anstellung in einer Praxis eines freiberuflichen Tierarztes bereits sehr weit verbreitet. Im Gegensatz zu den anderen Heilberufen in Bayern besteht damit im tierärztlichen Bereich eine deutliche andere Ausgangslage.

Diese Ausgangslage ist in den Heilberufekammergesetzen anderer Bundesländer (vgl. Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein und Schleswig-Holstein) bereits erkannt worden und es wurden Regelungen für die Verpflichtung zum Notdienst auch für angestellte Tierärzte aufgenommen. Eine Übersicht der Regelungen findet sich in der beigefügten Zusammenfassung (vgl. Anlage zu dieser Mail).

Den Bedenken, dass angestellten Tierärzten die Nutzung der Praxisinfrastruktur für den Notfalldienst durch den jeweiligen Arbeitgeber verweigert werden könnte, wäre nach Ansicht der BLTK über die Berufsordnung (BOT) ausreichend entgegenzutreten und dort eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Dies könnte in § 7 Abs. 2 der Berufsordnung wie folgt lauten: "Jeder niedergelassene Tierarzt und jeder in einer Praxis angestellte Tierarzt hat sich an dem vom Tierärztlichen Bezirksverband eingerichteten Tierärztlichen Notfalldienst zu beteiligen, falls eine Sicherstellung des tierärztlichen Notfalldienstes auf freiwilliger Basis nicht möglich ist. Den in der Praxis angestellten Tierärzten ist die Nutzung der notwendigen Infrastruktur der Praxis für den Notfalldienst durch den Praxisinhaber zu ermöglichen".

Für den Fall, dass dies dann entgegen der Berufsordnung dem Angestellten nicht ermöglicht würde, wäre kein Berufsrechtsverstoß des Angestellten gegeben, da eine nicht zu vertretende Unmöglichkeit auch nicht berufsrechtlich verlangt werden kann und damit wäre der betreffende Angestellte auch nicht mit einer berufsrechtlichen Maßnahme zu belangen. Der Praxisinhaber aber durchaus. Zudem kann organisatorisch in der Berufsordnung die Möglichkeit eröffnet werden, an einem anderen Ort (z.B. Klinik oder Praxis) in der (zu definierenden) Nähe den Notfalldienst zu erbringen. Diese Maßnahmen müssten das Problem der versagten Praxisnutzung nach Meinung der BLTK umfänglich lösen.

Zudem dürfen wir auf die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers verweisen. Nach der gefestigten Rechtsprechung der Arbeitsgerichte und auch nach § 241 Abs. 2 BGB besteht seitens des Arbeitgebers als nicht abdingbare Nebenpflicht aus dem Arbeitsvertrag eine Fürsorgepflicht. Je weitgehender eine Einwirkungsmöglichkeit besteht, um so weitgehender ist dann die Fürsorgepflicht gefasst, die sich am Interessen- bzw. Pflichtenkreis der Arbeitnehmers orientieren muss. Bei einer berufsrechtlichen Verpflichtung ist dem Arbeitgeber dann eine Verwehrung der Möglichkeiten zur Teilnahme aus der Fürsorgepflicht untersagt. Der Arbeitnehmer selbst erhält zur Rechtsdurchsetzung den Schutz der Berufsordnung und kann von seinem Zurückbehaltungsrecht zur Arbeitsleistung Gebrauch machen und Schadensersatz (inkl. Beweislastumkehr) verlangen (vgl. BAG 14.12.2006, Az. 8 AZR 628/05).

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass alle Tierärztinnen und Tierärzte nach der Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern dem Tierschutz verpflichtet sind (§ 1 Abs. 1 BOT). Da der Tierschutz und die Tiergesundheit bei allen Tierarten unmittelbar verknüpft sind, ist zur Vermeidung von tierschutzwidrigen Situationen durch eine nicht flächendeckende tierärztliche Versorgung eine Einbindung aller tierärztlich tätiger Kolleginnen und Kollegen in der Praxis zwingend erforderlich. Dies gilt auch für die Tierseuchenbekämpfung aufgrund der derzeit rasanten Entwicklung und Verbreitung von Tierseuchen (Afrikanische Schweinepest), da die Tierärzte in die staatliche Tierseuchenbekämpfung maßgeblich eingebunden sind.

Wir bitten um Prüfung und Aufnahme dieses Vorschlages in den Gesetzgebungsentwurf und danken Ihnen sehr für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen aus der Bavariastraße! i.A.

Christoph Heppekausen Geschäftsführer

Bayerische Landestierärztekammer Bayariastr. 7 a 80336 München

Telefon: 0 89 - 21 99 08 - 0 Telefax: 0 89 - 21 99 08 - 33

E-Mail: heppekausen@bltk.de

http://www.bltk.de

Diese Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat/die richtige Adressatin sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender beziehungsweise die Absenderin und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Beachten Sie zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unsere Datenschutzerklärung unter https://www.bltk.de/datenschutz .

Von: Referat 32 (StMGP) < Referat 32@stmgp.bayern.de >

Gesendet: Dienstag, 4. Juni 2024 14:38

An: hgf-sekretariat@blaek.de; info@blaek.de; geschaeftsstelle@blak.de; kathrin.koller@blak.de; Heppekausen, Christoph <heppekausen@bltk.de>; BLTK Kontakt <kontakt@bltk.de>; schmidt@ptk-bayern.de; info@ptk-bayern.de; hauptgf@blzk.de; blzk@blzk.de; Poststelle (BayLfD) <poststelle@datenschutz-bayern.de>; Bayerischer Städtetag (post) <post@bay-staedtetag.de>; alexander.weigell@bay-staedtetag.de; Bayerischer Landkreistag (info) <info@bay-landkreistag.de>; matthias.rischpler@bay-landkreistag.de; dominik.ewald@t-online.de; gabi.haus@t-online.de; dr.hubmann@me.com; info@bhaev.de; heike.bluemmel@bhaev.de; gs@bhlv.de; vs@bhlv.de; inarieder@gmx.de; info@vpt-bayern.de; ortmann@vpt-bayern.de; gst@vdb-bay.de; info@bed-ev.de; lg-bayern@dve.info; c.reiser@dve.info; info@dbl-ev.de; karrasch@dbl-ev.de; LD-Sued@logo-deutschland.de; info (uni-wue) <info@uni-wuerzburg.de>; carina.lueke@uni-wuerzburg.de; poststelle (fau) <poststelle@fau.de>; sabine.weyers@uk-erlangen.de; info@donum-vitae-bayern.de; Pro Familia Landesverband Bayern (ZBFS-Extern) <lv.bayern@profamilia.de>

Betreff: Gesetzentwurf zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) und weiterer Rechtsvorschriften;

Verbandsanhörung **Priorität:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Dokumente im Rahmen der Verbandsanhörung zu obigem Gesetzentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bitte beachten Sie die Frist für eine etwaige Stellungnahme (16.07.2024).

Mit freundlichen Grüßen Peter Marschall Regierungsdirektor Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention Referat 32 - Allgemeines und spezielles Gesundheitsrecht, Berufsrecht

Tel.: +49 (89) 95414 - 2277

mailto: peter.marschall@stmgp.bayern.de

Haidenauplatz 1, 81667 München Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg http://www.stmgp.bayern.de



Bitte prüfen Sie, ob Sie diese Mail wirklich ausdrucken müssen. Sparen Sie Papier, Toner und Strom.